

Markt = Ordnung

für

die Stadt Düsseldorf.

Uebersicht des Inhaltes.

Erster Abschnitt:	
Speisemarkt	Art. 1 — 7
Zweiter Abschnitt:	
Fruchtmarkt	8 — 17
Dritter Abschnitt:	
Viehmarkt	18 — 22
Vierter Abschnitt:	
Heu- und Strohmarkt	23 — 26
Fünfter Abschnitt:	
Holz-, Kohlen- und Torfmarkt	27 — 31
Sechster Abschnitt:	
Trödelmarkt	32 — 34
Siebenter Abschnitt:	
Verkauf am Rheinwerft	35 — 39
Achter Abschnitt:	
Jahrmärkte	40 — 45
Neunter Abschnitt:	
Stand- und Lagergelder und Wachgebühren	46 — 52
Zehnter Abschnitt:	
Städtische Waage- und Meß- anstalten	53 — 59
Elfster Abschnitt:	
Allgemeine Polizey-Vorschrif- ten	60 — 71
Zwölfter Abschnitt:	
Vorübergehende Bestimmung	72.

Auf den Grund:

des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. (Gesetzsammlung S. 147.)
des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824. (Gesetzsammlung S. 125. und Amtsbl. S. 489.) der Regierungsverordnungen, über den Verkauf des Brennholzes vom 24.

Mai 1818. (Amtsbl. S. 169.), über das Verbot des Verkaufs von Wildpret auffer der Jagdzeit vom 7. August 1819. (Amtsbl. S. 414.), über den Fleischverkauf vom 18. Juli 1823. (Amtsbl. S. 374.), über die Erhaltung der Singvögel vom 2. April 1822. (Amtsbl. S. 191.) und vom 27. Mai 1825. (Amtsbl. S. 312.), über den Verkauf ländlicher zur Nahrung dienender Erzeugnisse vom 16. Mai 1825. (Amtsbl. S. 307.) und über den Verkauf selbstgewonnener Waaren aus dem Schiffe vom 21. Juni 1825. (Amtsbl. S. 395.), sodann der älteren Privilegien und Marktordnungen der hiesigen Stadt und der neuerdings erlassenen Ordnung für die städtischen Wgange- und Mesenanstalten; wird die folgende allgemeine Markt-Ordnung für die Stadt Düsseldorf hierdurch festgesetzt.

Erster Abschnitt.

Speisemarkt.

Art. 1.

Der Speisemarkt wird, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich nach Tagesanbruch eröffnet und dauert bis Mittags Ein Uhr.

Art. 2.

Erzeugnisse der Land- und Gartenwirthschaft, der Jagd und der Fischerey, namentlich Gemüse aller Art, Eyer, Federvieh, Milch, Butter, Käse, Roggenbrod, welches von Landleuten als Nebengeschäft gebacken ist, frisches und gedörktes Obst, worunter auch Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen und dergl., Samen, Hopfen, Blumen, gesalzenes, gedörktes und geräuchertes Fleisch, Wildpret aller Art, frische, gesalzene, gedörkte und geräucherte Fische, ferner auch Besen und Scheuersand, dürfen von Einheimischen und Fremden, sowohl Gewerbetreibenden als Andern, auch ohne Gewerbeschein oder polizeiliche Legitimation, auf dem Speisemarkte feil gehalten werden.

Art. 3.

Wein, Bier und Brantwein, Material- und Spezerey-Waaren, überhaupt alle Gegenstände, womit nicht hausirt werden darf;

Getraide, Heu, Stroh und Brennmaterialien, wofür besondere Märkte angeordnet sind;

Frisches Fleisch, welches, nach Maaßgabe der Hallen-Ordnung, nur in der dafür bestimmten Halle verkauft, und endlich

Nachtigallen, geblendete Singvögel und Nester von Singvögeln, womit gar kein Handel getrieben werden darf;

sind von dem Speisemarkte gänzlich ausgeschlossen. Wildpret darf nur während der gesetzlichen Fang- und Schußzeit zu Markte gebracht werden.

Art. 4.

Nur gewerbetreibende, einheimische oder fremde, Müller und Mehlhändler dürfen Mehl und andere trockene Mühlen-Fabrikate, und nur gewerbetreibende, einheimische oder fremde, Bäcker dürfen reines oder vermishtes Weizen-Brot und auch nur die letzteren dürfen Roggenbrot in größerer Menge auf dem Speisemarkte zum Verkauf bringen; die einen und die andern bedürfen inzwischen hierzu gleichfalls weder eines Gewerbescheines noch einer polizeilichen Legitimation. Es haben jedoch die nicht einheimischen Müller, Mehlhändler und Bäcker den Beweis zu führen, daß sie in der Gewerbesteuer-Rolle ihres Wohnortes angeschlagen sind.

Art. 5.

Der Speisemarkt in der ganzen angegebenen Ausdehnung findet nur auf dem Marktplatz vor dem Rathhause mit Hinzuziehung eines Theiles der Marktstraße Statt.

Während der im Art. 1. angegebenen Marktzeit darf Niemand auch wenn er mit einem Gewerbeschei-

ne oder einer polizeilichen Legitimation versehen wäre, Marktwaaren innerhalb der Stadt und der Neustadt ausser seinem Hause anders als auf dem vorbezeichneten Marktplatz verkaufen, selbst wenn die Waaren von dem Käufer bestellt wären. Nur die Milch, welche auf vorherige Bestellung von Haus zu Haus getragen werden darf, das Brod, welches die hiesigen Bäcker ihren Kunden in die Häuser zu bringen pflegen, und Kartoffeln und frisches Obst, welches auf oder an dem Rhein aus den Schiffen verkauft wird, machen hiervon Ausnahmen.

Art. 6.

Auf dem Markte ist die folgende örtliche Eintheilung zu beobachten:

- a. Mehl und andere trockene Mühlen=Fabrikate, Fleisch und Fleischwaaren, gepflücktes Geflügel und Käse haben ihren Platz auf dem Fußgestell des auf dem Markte befindlichen Denkmals;
- b. Fische aller Art nehmen die südliche Seite in Reihen längs den Häusern bis zur Zollstraße ein;
- c. Butter, Eyer, Wildpret, lebendes Geflügel und andere Waaren der sogenannten Kiepenbauern stehen auf der Ostseite längs der Häuser=Reihe des Marktes und von da so weit als nöthig in die Marktstraße hinein;
- d. die Vorkäufer dürfen nirgend anders, als an der nördlichen Seite des Platzes, vor dem Rathhause, von den übrigen Marktverkäufern getrennt, sich stellen;
- e. alle die vorstehend nicht genannten Gegenstände besetzen das innere Bierock des Marktes und dessen westliche Seite.

Art. 7.

Wer sich mit dem Aufkauf und Wiederverkauf von Marktgegenständen befaßt, wird ein Vorkäufer genannt.

Die Vorkäufer müssen, wenn sie ihr Gewerbe ausser ihrem Hause, umherziehend, betreiben, namentlich wenn sie auf dem Speisemarkt oder in den Straßen der Stadt aufkaufen oder verkaufen wollen, bei Vermeidung der gesetzlichen Gewerbesteuer-Strafe entweder mit einem Gewerbeschein oder mit einer von dem unterzeichneten Oberbürgermeister ihnen ertheilten polizeylichen Legitimation versehen seyn.

Auf dem Speisemarkte dürfen sie an der ihnen im vorhergehenden Artikel angewiesenen Stelle während der ganzen Marktzeit verkaufen.

Einlaufen dürfen sie aber nicht eher als bis, um 11 Uhr, die Marktlocke geläutet hat. Vor dieser Zeit dürfen sie die ihnen angewiesene Stelle durchaus nicht verlassen und sich unter die übrigen Marktverkäufer mischen.

Eben so wie im Art 5. es allgemein, und namentlich auch den Gewerbetreibenden, untersagt ist, während der Marktzeit innerhalb der Neustadt und der Stadt ausser dem Hause Marktwaaren anders als auf dem Markte zu verkaufen, so ist es auch den Vorkäufern untersagt, während der Marktzeit solche Marktwaaren innerhalb der Stadt und Neustadt anderswo als auf dem Markte ein- oder aufzukaufen.

Die hier gegebenen Vorschriften gelten eben so für die auswärtigen wie für die hiesigen Verkäufer.

Zweiter Abschnitt.

Fruchtmarkt.

Art. 8.

Der Fruchtmarkt wird zweimal in der Woche, Dienstags und Freitags und wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt am nächstfolgenden Tage, zu den nämlichen Stunden wie der Speisemarkt gehalten.

Art. 9.

Alle Arten von Halm- und Hülsenfrüchten dürfen daselbst von Einheimischen und Fremden, sowohl Gewerbetreibenden als Andern, auch ohne Gewerbeschein oder polizeiliche Legitimation zum Verkauf ausgestellt werden.

Art. 10.

Zum Marktplatz ist der Raum zwischen dem alten Schlosse und der Krämerstraße, der Stadtwaage gegenüber, ausschliessend bestimmt. Während der Marktzeit ist der Verkauf von Früchten im Umherziehen innerhalb der Stadt und Neustadt auch den mit einem Gewerbeschein oder einer polizeilichen Legitimation versehenen eben so untersagt, wie dieses im Artikel 5. rücksichtlich der auf dem Speisemarkte zum Verkauf kommenden Gegenstände bestimmt ist; nur der Verkauf auf oder an dem Rhein aus den Schiffen macht hiervon, nach den im Siebenten Abschnitte folgenden Bestimmungen, eine Ausnahme.

Art. 11.

Den Vorkäufern (Fruchthändlern) soll auch auf dem Fruchtmarkte, wenn sie daselbst verkaufen wollen, eine abgesonderte Stelle, an der nördlichen Seite des Platzes, angewiesen werden.

Alle Bestimmungen des Artikels 7., namentlich die, daß sie vor dem Läuten der Marktglocke auf dem nahen Speisemarkte nicht einkaufen dürfen, finden auch hier auf sie Anwendung.

Art. 12.

Als Fruchtmakler werden, wie überhaupt in der hiesigen Sammtgemeinde, so auch namentlich auf dem Fruchtmarkte, nur die für den hiesigen Platz öffentlich angestellten und vereideten Waarenmakler geduldet, welche als solche auch in die Gewerbesteuerrolle eingetragen sind. Ueberforderungen und Abweichungen von den ihnen obliegenden Pflichten,

welche dieselben sich zu Schulden kommen lassen sollten, werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

Der Makler-Lohn wird für Weizen, Roggen, Gerste, Rübsaamen und Hülsenfrüchte auf 5 Pfennige, sodann für Hafer auf 3 Pfennige von einem Scheffel hierdurch festgesetzt. Derselbe wird, wenn nicht ein anderes ausbedungen ist, von dem Verkäufer entrichtet.

Uebersforderungen von Seiten der Makler werden außer der Polizey-Strafe nach Umständen auch noch mit Suspension oder mit Zurücknahme der Konzession von Seiten des Oerbürgermeisters geahndet.

Art. 13.

Den Verkäufern steht es frey, die Frucht, welche sie bei dem Schluß des Marktes nicht verkauft haben, zunächst in der Stadtwaage und wenn hier der Raum nicht hinreicht, auf den von der städtischen Verwaltung in der Nähe des Marktes dafür bereit zu haltenden Speichern bis zum nächsten Markte niederzulegen. Länger als 14 Tage darf inzwischen in der Regel die nämliche Frucht so nicht aufbewahrt werden.

Auf Begehren können die Eigenthümer gegen Verpfändung der niedergelegten Frucht aus der städtischen Leihanstalt verzinsliche Vorschüsse erhalten.

Art. 14.

Wer Frucht niederlegt, erhält dafür von dem Waagemeister einen Lagerschein. An den Inhaber dieses Scheines, und nur an diesen, wird die Frucht demnächst wieder verabfolgt; wer seinen Schein verloren hat, und in der hiesigen Sammtgemeinde nicht hinreichend angefessen ist, muß bei der Zurücklieferung für sein Eigenthumsrecht einen hier angefessenen annehmbaren Bürgen stellen.

Art. 15.

Wer Frucht länger als 14 Tage liegen läßt, hat dafür von da an doppeltes Lagergeld zu entrichten.

Nach Verlauf von sechs Wochen vom Tage der Niederlegung an, wird die nicht zurückgenommene Frucht auf besondere nähere Verfügung des Oberbürgermeisters auf dem Fruchtmarkte durch den Waagemeister öffentlich versteigert; der Erlös wird, nach Abzug der Lagergelder, für Rechnung des Eigenthümers der Frucht in die städtische Sparkasse gelegt; nach Verlauf eines Jahres aber, wenn sich bis dahin der Eigenthümer nicht gemeldet hat, mit den Zinsen der hiesigen Central-Armen-Verwaltung eigenthümlich überantwortet.

Art. 16.

Auf besondere vorher nachzusuchende Bewilligung des Oberbürgermeisters kann ausnahmsweise die Frucht auch eine längere bestimmte Zeit lagern.

Art. 17.

Fuhrwerke und Zugvieh dürfen nicht auf dem Fruchtmarkte stehen bleiben, sondern müssen auf den anschließenden Platz zwischen dem alten Schlosse und dem Knabenhause gebracht werden. Hier kann unter gehöriger Aufsicht das Zugvieh gefüttert und abgESPANNT werden.

Dritter Abschnitt.

V i e h m a r k t.

Art. 18.

Dreimal in der Woche, Montags, Mittwochs und Freitags, und ausserdem noch vom 1. August bis zum 31. Dezember am Sonntage, zu den nämlichen Stunden während welcher der Speisemarkt Statt findet, ist Viehmarkt.

Art. 19.

Großes und kleines Rindvieh, Schaaf, Ziegen und Schweine können daselbst von Einheimischen und Fremden, sowohl Gewerbetreibenden als Anderen, auch

ohne Gewerbeschein oder polizeiliche Legitimation, zum Verkauf ausgestellt werden.

Art. 20.

Kälber die noch nicht 14 Tage alt sind und mit Ausnahme des Kopfes und Gehänges nicht wenigstens 86 Pfund wiegen, dürfen, wie sie überhaupt zum Schlachten nicht verkauft werden dürfen, so namentlich nicht auf den Viehmarkt gebracht werden, und zwar bei Strafe der Confiscation.

Art. 21.

Der Marktplatz ist in dem Rondel am Steinweg vor dem Elberfelder Thore. Während der Marktstunden ist der Verkauf von Vieh im Umherziehen innerhalb der Stadt und der Neustadt auch den mit einem Gewerbeschein oder einer polizeilichen Legitimation versehenen eben so untersagt, wie solches rücksichtlich der übrigen Märkte bestimmt ist.

Art. 22.

Viehhändler und Metzger dürfen auf den Viehmarkt keine Hunde mitbringen.

Vierter Abschnitt.

Heu- und Strohmarkt.

Art. 23.

Jeden Donnerstag während der für den Speisemarkt bestimmten Stunden, und wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tage, findet ein Heu- und Strohmarkt Statt.

Art. 24.

Einheimische und Fremde, sowohl Gewerbetreibende als Andere, können daselbst, auch ohne Gewerbeschein oder polizeiliche Legitimation, die genannten Erzeugnisse zum Verkaufe ausstellen.

Art. 25.

Der Marktplatz ist zwischen dem alten Schlosse, dem Salzmagazin, dem Knabenhause und der Krämerstraße. Während der Marktzeit ist der Verkauf von Heu und Stroh im Umherziehen innerhalb der Stadt und Neustadt auch den mit einem Gewerbe-schein oder einer polizeilichen Legitimation versehenen eben so untersagt, wie solches rücksichtlich der übrigen Märkte bestimmt ist; nur der Verkauf auf oder an dem Rhein aus den Schiffen macht hiervon, nach den im Siebenten Abschnitte folgenden Bestimmungen, eine Ausnahme.

Art. 26.

Das Zugvieh darf auf dem Marktplatz unter gehöriger Aufsicht gefüttert und abgESPANNT werden.

Fünfter Abschnitt.

Wolz= Kohlen= und Torfmarkt.

Art. 27.

Zweimal in der Woche, jeden Montag und Mittwoch und wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tage, während der für den Speisemarkt festgesetzten Stunden, ist ein Markt für Brennholz, Steinkohlen, Steinkohlengeriß, Buschkohlen und Torf angeordnet.

Art. 28.

Einheimische und Fremde, sowohl Gewerbetreibende als Andere, können daselbst, auch ohne Gewerbe-schein oder polizeiliche Legitimation, Brennholz aller Art, namentlich auch Schanzen, kleines Holz, Spähne und Lohkuchen, sodann Steinkohlen, Steinkohlengeriß, Buschkohlen und Torf feil halten.

Art. 29.

Der Marktplatz ist der nämliche wie für den Fruchtmarkt. Während der Marktzeit ist der Ver-

kauf des Brennholzes, der Kohlen, des Gerißes und des Torfs im Umherziehen innerhalb der Stadt und Neustadt auch den mit einem Gewerbeschein oder einer polizeilichen Legitimation versehenen eben so untersagt, wie solches rücksichtlich der übrigen Märkte bestimmt ist; nur der Verkauf an oder auf dem Rhein aus den Schiffen macht hiervon, nach den im Siebenten Abschnitt folgenden Bestimmungen, eine Ausnahme.

Art. 30.

Den Verkäufern, welche bei dem Schluß des Marktes ihr Holz nicht verkauft haben, werden auf Begehren von dem Waagemeister Plätze zu dessen Aufstellung bis zum nächsten Markttage angewiesen werden. Die für das Niederlegen der Frucht in den Artikeln 13 bis 16 gegebenen Bestimmungen finden auch auf das niedergelegte Holz Anwendung.

Art. 31.

Das Zugvieh darf auf dem Marktplatz unter gehöriger Aufsicht gefüttert und abgespannt werden.

Sechster Abschnitt.

Trödelmarkt.

Art. 32.

Der Trödelmarkt findet an den nämlichen Tagen und zu den nämlichen Stunden, wie der Speisemarkt, Statt.

Art. 33.

Auf demselben dürfen alle diejenigen Waaren, mit welchen der Verkauf im Umherziehen gesetzlich erlaubt ist, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die nach den vorhergehenden Abschnitten besonders bestehenden Märkte gehören, von solchen, die in die Gewerbesteuerrolle der hiesigen Sammtgemeinde eingetragen sind, auch ohne Gewerbeschein oder polizeiliche

Legitimation feil gehalten werden. Verkäufer aus anderen Samtgemeinden müssen mit einem Gewerbescheine oder einer polizeylichen Legitimation nebst der Nachweisung, daß sie Gewerbesteuer entrichten, versehen seyn.

Art. 34.

Der für den Trödelmarkt bestimmte Platz ist hinter der Hauptwache, zwischen dieser, dem Eingange zu der Kunst-Akademie und dem Frucht- und Holzmarkte.

Siebenter Abschnitt.

Verkauf am Rheinwerft.

Art. 35.

Obst, Kartoffeln, Frucht, Heu, Stroh, Holz, Kalk, Erß, Torf, Steinkohlen, Steinkohlengeriß und Buschkohlen können, außer den vorerwähnten Märkten, ohne Gewerbeschein und polizeiliche Legitimation, auch am hiesigen Rheinwerft, zwischen dem alten Hafen einschließlich desselben und dem Schlosse, aus den Schiffen verkauft werden.

Art. 36.

Zu diesem Verkaufe sind indessen nur Inländer berechtigt, welche die fraglichen Gegenstände auf ihren eigenthümlichen oder gepachteten Grundstücken selbst gezogen oder gewonnen haben, und mit einem Zeugniß ihrer Ortsbehörde hierüber versehen sind.

Art. 37.

Nur frisches Obst kann in der angegebenen Weise auch von Ausländern und ohne Ursprungszeugniß feil gehalten werden.

Art. 38.

Der vorstehend bezeichnete Verkauf am Rheinwerfte findet, wenn nicht auf besonderes Ansuchen

und aus besonderen Gründen von dem Oberbürgermeister eine Ausdehnung bewilliget ist, nur während der Stunden des Speisemarktes und nur an den Tagen, wo dieser eröffnet ist, Statt.

Art. 39.

Verkäufer und Käufer haben die Hasen- und die Werst-Ordnung zu beachten.

Achter Abschnitt.

Jahrmärkte.

Art. 40.

Die Privilegien der Stadt Düsseldorf bewilligen derselben vier Jahrmärkte:

den ersten Sonntag vor Halbfasten (Oculi) und die zwei folgenden Tage;

den zweiten an Christi Himmelfahrt und den zwey folgenden Tagen;

den dritten am Lambertus-Tage (17. September) und den zwei folgenden Tagen;

den vierten am Severins-Tage (23. October) und den zwey folgenden Tagen;

Ausserdem findet herkömmlich am 5. Dezember der Nikolaus-Kindermarkt Statt.

Art. 41.

Einheimische und fremde Kaufleute, Kleinhändler, Fabrikanten und Handwerker können auf diesen Märkten in offenen Buden, auch ohne Gewerbeschein oder polizeyliche Legitimation, ihre Waaren feil halten.

Inländer müssen auf Erfordern nachweisen, daß sie an ihrem Wohnorte in die Liste der Gewerbetreibenden eingetragen sind; Ausländer sind von einer solchen Nachweise frey.

Art. 42.

Auch Musiker, Schaukastenführer, Equilibristen,

Kunstreiter, Marionetten- und Puppenspieler, Taschenspieler und solche Personen, welche Kunst oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, können die Jahrmärkte mit geschlossenen Buden oder ähnlichen Einrichtungen beziehen und daselbst Eintrittsgeld oder Geldsammlungen erheben; dieselben müssen inzwischen mit einem Gewerbeschein versehen sein, wenn sie nicht wegen eines bei ihren Kunstleistungen und Ausstellungen Statt findenden rein wissenschaftlichen oder höheren Kunst-Interesse nach Litt. L. der Beilage B. zu dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 und nach §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824 hiervon befreit sind, und diese Befreyung nachweisen.

Art. 43.

In den Fällen des vorhergehenden Artikels tritt die Erhebung zum Besten der Orts-Armen in Gemäßheit der Artikel 138 bis 147 des Bergischen Dekrets vom 17. Dezember 1811 die öffentlichen Anstalten betreffend ein.

Art. 44.

Die Jahrmärkte werden auf dem Karlsplaze gehalten, wo die Buden nach Vorschrift der Polizien aufgeschlagen und geordnet werden müssen.

Innerhalb der durch den Tarif der Standgelder bestimmten Grenzen und Abtheilungen kann sich jeder Marktbezieher seine Stelle wählen, dergestalt, daß der zuerst sich meldende den Vorzug hat.

Jedoch werden in dem Hauptumgange des Plazes nur ordentlich gezimmerte Buden, aus bleibenden Stücken zusammengesetzt, also keine aus einzelnen Brettern und aus Leinwand zur Stelle gefertigte Buden, zugelassen.

Einzelnen Marktbeziehern können auf Verlangen Stellen auf anderen öffentlichen Plätzen der Stadt angewiesen werden.

Art. 45.

Für die Aufsicht bei dem Auf- und Abschlagen der Buden für die Reinigung des Platzes und für dessen Benetzung im Sommer, sodann für die besondere Bewachung und die nächtliche Beleuchtung desselben, wird von den Marktbeziehern eine Abgabe unter dem Namen von Wachgebühren erhoben, welche im Neunten Abschnitt näher bestimmt ist.

Neunter Abschnitt.

Stand- und Lagergelder und Wachgebühren.

Art. 46.

Das Standgeld ist eine Miethe für die Stelle, welche durch die zu Markt gebrachten Gegenstände eingenommen wird.

Art. 47.

Dasselbe ist für den Speisemarkt, den Fruchtmarkt, den Viehmarkt und den Trödelmarkt auf 3 Pfennige für den □ Fuß festgesetzt, und beträgt demnach in der Anwendung:

	□ Fuß	Sg.	Pf.
Für einen gewöhnlichen Trage- oder Hangkorb mit Gemüse, Obst, Eiern, Butter, Mehl, Brod, Blumen u.	2	=	6
Für eine Kiepe mit dergl. oder mit Krametsvögeln und sonstigem Wild	4	1	=
Für eine Kiepe mit dergl. und einer Horte Geflügel wozu ein zweiter besonderer Korb gebraucht wird, zusammen	8	2	=
Für einen großen Korb mit Kirschen oder anderem Obst	4	1	=
Für einen Hangkorb mit Fischen .	2	=	6

	□ Fuß	Ʒg.	Pf.
Für eine große Mänge oder Kiepe mit Fischen	4	1	=
Für eine Schiebkarre mit Fischen, wobei noch ein Tisch zum Ausschneiden gebraucht wird,	8	2	=
Für einen kleinen Stand mit Fischen von 2 Kübeln	4	1	=
Für einen großen Stand dergl. von mehr als 2 Kübeln	8	2	=
Für einen kleinen Stand mit Eingeweiden	2	=	6
Für einen Tisch mit Mehl, Mühlenfabrikaten, Fleisch, gepflücktem Geflügel, Käse, Sämereyen u. s. w.	8	2	=
Für einen ganz kleinen Tisch mit dgl.	4	1	=
Für einen Sack mit Halm- oder Hülsenfrüchten	2	=	6
Für einen schmalen Sack mit Sand	1	=	3
Für einen Haufen Besen	2	=	6
Für einen Haufen auf der Erde ausgebreiteten irdenen oder steinernen Geschirres, Fayence ic.	4	1	=
Für einen Trödelkram mit oder ohne Tisch oder Bude	8	2	=
Für einen ganz kleinen solchen Trödelkram	4	1	=
Für einen Ochsen oder eine Kuh	8	2	=
Für ein Kind oder ein fettes Schwein	4	1	=
Für ein Kalb, Faselchwein, Schaaf, Lamm, Ziege	2	=	6
Für ein Lämmchen, Spanferkel, junge Ziege	1	=	3
Für eine Schiebkarre mit Gegenständen aller Art	4	1	=
Für eine einspännige Pferdekarre	16	4	=
Für eine zweispännige Pferdekarre	24	6	=
Und so weiter.			

Art. 48.

Auf dem Heu- und Strohmarkt und auf dem Holzmarkte beträgt das Standgeld $1\frac{1}{2}$ Pfennig für den □ Fuß und demnach in der Anwendung:

	□ Fuß	Sg.	Pf.
Für eine Schiebkarre	4	=	6
" " einspännige Pferdekarre	16	2	=
" " zweispännige	24	3	=
Und so weiter.			

Art. 49.

Das Lagergeld beträgt:

	Sg.	Pf.
1. Für die Frucht;		
Von einem Markttage zum andern für 3 Scheffel	=	2
Auf längere Zeit bis zu 14 Tagen für 3 Scheffel	=	6
Für jede folgende 14 Tage nach Artikel 15	1	=
Für jede folgende 14 Tage nach Artikel 16	=	6
2. Für Holz und Schanzen;		
Von einem Markttage zum andern für $\frac{1}{2}$ Klafter	=	4
Auf längere Zeit bis zu 14 Tagen für $\frac{1}{2}$ Klafter	1	=
Für jede folgende 14 Tage nach Art 15 und 30	2	=
Für jede folgende 14 Tage nach Art. 16 und 30	1	=

Art. 50.

Die Lagergelber für den Verkauf am Rhein sind durch die Werst-Ordnung bestimmt.

Art. 51.

Für die Jahrmärkte besteht folgender Tarif:

N.	Bezeichnung der Buden.	Markt- standgelder			Wach- gebühren		
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
1.	Eine große Bude von 20 bis 30 Fuß lang und bis zu 10 Fuß breit oder tief in dem Hauptumgange des Platzes	2	=	=	1	=	=
2.	Eine dergleichen große Bude im Innern des Platzes oder in der äußeren Umgebung desselben	1	=	=	=	15	=
3.	Eine mittlere Bude von 10 bis 20 Fuß lang und bis zu 10 Fuß tief in dem Hauptumgange des Platzes . . .	1	=	=	=	15	=
4.	Eine dergleichen im Innern des Platzes oder in der äußeren Umgebung desselben .	=	15	=	=	7	6
5.	Ein kleiner stehender Kram 10 Fuß und darunter lang und verhältnißmäßig tief, dergleichen nur im Innern des Platzes oder in dessen äußerer Umgebung zugelassen werden,	=	10	=	=	5	=
6.	Ein Kram von zur Erde liegenden Waaren 10 bis 20 Fuß lang, dergleichen gleichfalls nur im Innern des Platzes oder in dessen äußerer Umgebung zugelassen werden	=	10	=	=	5	=
7.	Ein solcher Kram 10 Fuß und darunter lang	=	5	=	=	2	6

Art. 52.

Die Standgelder von den sämtlichen Märkten, mit Ausnahme der Jahrmärkte, werden von den Deklarations-Empfängern für die Mahl- und Schlachtsteuer an den Stadthoren erhoben, gegen Aushändigung eines gedruckten Scheines, welcher auf dem Markte von dem Verkäufer sichtbar vorgesteckt werden muß.

Die Lagergelder von Frucht und Holz werden von dem Stadtwaagemeister gegen Quittung in Empfang genommen.

Die Standgelder und Wachgebühren von den Jahrmärkten erhebt, gleichfalls gegen Quittung, der mit der Anordnung des Marktes jedesmal beauftragte Polizey-Officiant.

Zehnter Abschnitt.

**Städtische Wage- und Mess-
anstalten.**

Art. 53.

Es bestehen in Düsseldorf folgende städtische Wage- und Meßanstalten:

- 1) die Stadtwage,
- 2) die Butterwage,
- 3) die Obstwage,
- 4) das mehreren vereideten Müddern übergebene Fruchtmaaß,
- 5) das gleichfalls einem vereideten Messer anvertraute Holz-, Kalk-, Traß- und Buschholzen-Maaß,
- 6) das einem Aufseher und dessen vereideten Gehülfen übergebene Steinkohlen- und Geriß-Maaß.

Art. 54.

Die vorgenannten städtischen Wage- und Meßanstalten üben kein Zwangsrecht aus, in dem Sinne

nämlich, daß es jedem Käufer und Verkäufer erlaubt ist, die von ihm zu kaufenden oder zu verkaufenden Waaren entweder selbst zu wägen oder zu messen, oder ungewogen und ungemessen zu verkaufen.

Niemanden aber ist es erlaubt öffentlich für andere zu wägen oder zu messen, bei Vermeidung einer Polizeystrafe von 3 Thalern für den ersten und der gesetzlichen Schärfung der Strafe in den Wiederholungsfällen.

Art. 55.

Die Inhaber der Stadt-, der Butter- und der Obstwage, die Müdder und die für das Messen des Holzes, des Kalkes, des Trasses, der Buschkohlen, der Steinkohlen und des Gerisses Angestellten, werden von dem Oberbürgermeister ernannt und vereidigt. Jeder genannte Angestellte muß sein Geschäft persönlich wahrnehmen. Stellvertretungen auf kürzere oder längere Zeit können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberbürgermeisters Statt finden und sind in diesem Falle auch die Stellvertreter zu vereidigen.

Art. 56.

Die Wäger und Messer dürfen sich keines andern als des gehörig geeichten Gewichtes und Maaßes bedienen.

Die Stadtwage und die Butterwage sind täglich während der Dauer des Speisemarktes und also auch während der Dauer aller übrigen Wochenmärkte geöffnet. Auch zu jeder andern Tageszeit müssen sich, auf besonderes Anmelden, die Inhaber zum Dienste des Publikums einfinden.

Die Obstwage wird am Rheinwerft so oft und so lange aufgestellt als Schiffe mit Obst daselbst, zum Verkauf vor Anker liegen.

Die Frucht müdder müssen während des Fruchtmarktes, so lange sie nicht in Arbeit sind, sämtlich

daselbst anwesend seyn. Ausserdem müssen sie sich im Sommer von Morgens 8 bis 12 und von Nachmittags 2 bis 7, und im Winter von Morgens 9 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, so lange sie nicht in Arbeit sind, auf dem Rathhause aufhalten. Wenn sie alle in Arbeit sind und einer begehrt wird, so bemerkt der wachthabende Polizey-Sergeant das Nöthige in einem fortlaufenden Register, und der erste von der Arbeit zurückkehrende Müdder hat sich alsdann sogleich dahin zu verfügen, von wo die Bestellung geschehen ist. Der Holzmesser muß während des Holzmarktes daselbst anwesend seyn, und wenn er sich zum Messen entfernt, jemand bestellen, welcher ihn auf Begehren eines Verkäufers dahin, wo er nöthig ist, unverzüglich bescheidet.

Diejenigen, welche das Wägen oder Messen jeder Art begehren, Einheimische und Fremde ohne Unterschied, müssen nach der Reihe, in welcher sie sich gemeldet haben und ohne allen Aufenthalt befördert werden.

Den Wägern und Messern wird ein anständiges, höfliches Benehmen gegen das handelnde Publikum zur besonderen Pflicht gemacht.

Art. 57.

Das Wagegeld beträgt in der Stadtwage:
 von jedem Eimer Flüssigkeiten aller Art das Gefäß mit angewogen 7 Pfennige.

Von einem jeden Centner trockenen Gutes die Verpackung mitgewogen 10 —

Die Butterwage erhebt am Dienstag, Donnerstag und Samstag von jedem Marktverkäufer welcher Butter feil hat zwey Pfennige, dagegen an den anderen Wochentagen nichts.

Die Obstwage hat von jedem vermögenden Korb Obst neun Pfennige zu erheben.

Den Frucht Müddern gebührt von jedem Scheffel Frucht, Rübsaamen oder Hülsenfrüchte zwey Pfennige.

Dieser Meßlohn wird nach der bestehenden Ordnung unter die sämtlichen Müdder vertheilt, ohne Rücksicht darauf, welcher von ihnen das Messen im einzelnen Falle verrichtet hat.

Für das Messen des Holzes wird von jeder halben Klafter preussischen Maasses, zu 54 Kubikfuß, ein Silber Groschen bezahlt; für das Messen des Kaltes, des Trasses und der Buschkohlen werden gleichfalls von jedem Scheffel zwey Pfennige entrichtet.

Für das Wägen der Steinkohlen beträgt die Gebühr für jede sogenannte Wage zu 144 Pfund einen Pfennig; desgleichen der Meßlohn für jeden Scheffel Geriß einen Pfennig.

Der Wäge- und Meßlohn für Frucht, Heu, Stroh, Holz, Kalk, Traß, Torf und Buschkohlen, wird nach der bisherigen Observanz durch den Verkäufer, der Wäge- und Meßlohn für die Steinkohlen und das Geriß wird dagegen durch den Verkäufer entrichtet, wenn nicht ein anderes bedungen ist.

Art. 58.

Jede Ueberschreitung über das festgesetzte Wage- und Meßgeld wird, außer den allgemein gesetzlichen Strafen mit der Suspension oder Entlassung des Kontravenienten geahndet.

Art. 59.

Beschwerden gegen die angestellten Wäger und Messer sind bei dem Oberbürgermeister oder bei dem Polizey-Inspector anzubringen.

Filfter Abschnitt.

Allgemeine Polizey-Vorschriften.

Art. 60.

Es dürfen keine unreife, verfälschte oder sonst ungesunde Lebensmittel auf den verschiedenen Märkten und am Rheinwerfte zum Verkauf ausgestellt werden, namentlich auch kein ungesundes Vieh. Bei

der Untersuchung der Lebersmittel soll in zweifelhaften Fällen auf Verlangen der Verkäufer die Entscheidung durch Sachverständige nach Anordnung des Oberbürgermeisters erfolgen, wobey es alsdann lediglich sein Bewenden hat.

Art. 61.

Nicht marktgiebige Waare, welche übrigens von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beschaffenheit nicht ist, kann, ohne weitere Bestrafung des Verkäufers, durch die Polizey von den Märkten weg-
gewiesen werden.

Art. 62.

Alles auf dem Speisemarkte zum Verkauf kommende Roggenbrod, so wie alles das nach hier üblicher Art gebackene Weizenbrod (Bröbchen, Roggeln und Wecke) unterliegt rücksichtlich des Gewichtes der hiesigen Polizey-Taxe und es findet wo sich das vorgeschriebene Gewicht nicht vorfindet ausser der Polizeystrafe, die Confiscation Statt.

Art. 63.

Auf den sämtlichen Märkten und am Rheinwerfte dürfen nur gestempelte und richtige Maaße, Wagen und Gewichte nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1816 (Amtsblatt Seite 97) und der Regierungs-Verordnungen vom 1. August 1818 (Amtsbl. S. 249.), 12. Februar 1819 (Amtsbl. S. 94.), 28. September 1819 (Amtsbl. S. 522.), 8. Februar 1820 (Amtsbl. S. 47.), 2. Juni 1820 (Amtsbl. S. 211.) und 5. Juli 1820 (Amtsbl. S. 262.) gebraucht werden.

Art. 64.

Es darf nur nach preussischem Gelde gehandelt und mit keiner anderen Scheidemünze als mit preussischer bezahlt werden, nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. September 1821 (Gesetzsammlung S. 159.) und der allerhöchsten Kabinetts-Befehle vom 22. Juni

1823 (Amtsblatt S. 393.) und vom 25. November 1826 (Amtsblatt S. 625.).

Art. 65.

Verkauft Jemand auf den Märkten oder am Rheinwerfte Waaren aller Art für ein bestimmtes Gewicht oder Maaß und verweigert derselbe nachher der Feststellung durch die städtischen Wage- und Meßanstalten sich zu unterwerfen, so steht es dem Käufer frey von dem Handel abzugehen, der Verkäufer aber bleibt gebunden, und ist ausserdem straffällig.

Art. 66.

Auf den Märkten wie am Rheine muß jeder Verkäufer auf seiner Stelle stehen bleiben und niemand darf um zu verkaufen umhergehen. Bei der Auswahl der Plätze innerhalb der Gränzen der verschiedenen vorangegebenen Abtheilungen hat der früher ankommende den Vorzug.

Art. 67.

Käufer und Verkäufer haben sich den Erinnerungen der zur Aufsicht der Märkte jedesmal bestellten Polizey-Officianten überall zu fügen, und denselben nöthigenfalls nach dem Polizey-Amte unweigerlich zu folgen.

Art. 68.

Wer ausser der Marktzeit wo es auch sey, wie mit allen anderen, so auch mit Marktwaaren, ohne vorherige besondere und bestimmte Bestellung hausirend betroffen wird und mit einem Gewerbeschein oder einer polizeylichen Legitimation nicht versehen ist, verfällt in die gesetzliche Gewerbesteuerstrafe.

Art. 69.

Die in den Artickeln 19 bis 33 der Werst-Ordnung vom heutigen Tage im Betreff der Fuhrleute und

Lohnarbeiter gegebenen Bestimmungen gelten auch für die sämtlichen Märkte der Stadt und sind demnach als in der gegenwärtigen Markt-Ordnung wiederholt zu betrachten.

Art. 70.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Markt-Ordnung sollen, in sofern nicht eine höhere Strafe und namentlich die Strafe der Gewerbesteuer-Contravention eintritt, mit der gewöhnlichen Polizeystrafe von 10 Silbergroschen bis zu 5 Thalern geahndet werden. Außerdem findet in den in den Artikeln 12 und 58 vorgesehenen Fällen die Suspension oder Entlassung der Contravenienten, in den Fällen der Artikel 20 und 62, wie dort schon bestimmt ist, die Confiscation der feil gehaltenen Gegenstände zum Vortheil der hiesigen Armen, im Falle des Artikels 60 aber deren Vernichtung Statt.

Art. 71.

Die älteren hiesigen Markt-Ordnungen, namentlich diejenige vom 13. Juni 1823 und die Ordnung für die städtischen Wage- und Meß-Anstalten vom 11. Januar 1826 werden, als in der gegenwärtigen Verordnung wiederholt, hierdurch aufgehoben.

Zwölfter Abschnitt.

Vorübergehende Bestimmung.

Art. 72.

Die auf dem Fruchtmarkte, dem Viehmarkte, dem Heu- und Stroh- und dem Holz-, Kohlen- und Torfmarkte nach den Bestimmungen der Abschnitte 2. 3. 4. und 5. der gegenwärtigen Markt-Ordnung zum Verkaufe zu bringender Gegenstände sollen Ein Jahr lang vom Tage der neuen Eröffnung

der genannten Märkte an, von dem Marktstandgelde
und dem Lagergelde frey seyn.

Düsseldorf den 16. März 1827.

(L. S.)

Der Oberbürgermeister

Blücher.

Vorstehende Markt-Ordnung für die hiesige
Stadt wird hiermit genehmigt.

Düsseldorf den 23. May 1827.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,

Bislinger.
